Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (8 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, überdie Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-Novelle).

Das oben zitierte Gesetz vom 10. Juli 1945. St. G.B. N. 759, regelt unter anderem die österreichische Staatsbürgerschaft ab 27. April 1945. Hinsichtlich der Anwendburteit dieses Gesetzes auf das gesamte Bundesgebiet verlangt die Alliierte Kommission, daß expressis verbis festgelegt wird, daß der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gegen jene Personen augsesprocheg werden darf, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben. Dieser Forderung trägt die vorliegende Novelle Rechnung.

Mit Rücksicht auf die Selbstrerständlichkeit der rückwirkenden Kraft mit 15. Juli 1945 wurde auch die Frist zur Abgabe der im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz gemäß § 3, Abs. (1), vorgesehenen Erklärung auf 12 Monate ausgedehnt.

Die Annahme der Regierungsvorlage wird demnach empfohlen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (8 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1946.

Dr. Hänslmayer, Berichterstatter. Schart,